



Jahresbericht 2007

Zusammenfassung

Rechtliche Grundlagen

Mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Kollektivanlagegesetz wurde der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes nach Art. 2 Abs. 2 GwG entsprechend angepasst und auf die durch neu dem Kollektivanlagegesetz unterstellten Rechtsformen ausgedehnt. In den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG fallen neu grundsätzlich nur noch kollektive Anlageformen, welche nicht dem Kollektivanlagegesetz unterstellt sind. Die Kontrollstelle hat die Unterstellung von Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften nach Art. 2 Abs. 3 KAG, welche an einer Schweizer Börse kotiert sind oder ausschliesslich qualifizierte Anleger und Namenaktien haben, bestätigt und bei der Festlegung des weiteren Vorgehens berücksichtigt, dass der SVIG beabsichtigt, in der ersten Jahreshälfte 2008 eine SRO zu gründen.

Die Kontrollstelle hat ihre Praxis zum Werttransport unter Berücksichtigung der Ende 2006 ergangenen Beschwerdeentscheide überarbeitet. Sie stellte dabei fest, dass der physische Werttransport als solcher, sowie die Aufbewahrung von Vermögenswerten, nicht unterstellungspflichtig ist, wenn keine zusätzlichen Leistungen erbracht werden, welche für sich alleine betrachtet als Finanzintermediation bezeichnet werden müssen. Eine Unterstellungspflicht besteht jedoch bei der Aufbewahrung von Effekten als Hauptdienstleistung.

Die Voraussetzungen für den Beizug von Hilfspersonen im Rahmen der Ausübung einer finanzintermediären Tätigkeit hat die Kontrollstelle im November 2007 präzisiert und insbesondere als zentrales Kriterium festgelegt, dass die Hilfsperson nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär tätig sein darf (sog. Exklusivitätsklausel). Des Weiteren ist erforderlich, dass die an sich unabhängige Hilfsperson relativ stark in die Organisation des Finanzintermediärs eingebunden ist.

Im Jahr 2007 hat die Kontrollstelle zudem geprüft, ob Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a, sowie der AHV-Ausgleichsfonds in den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes fallen und festgestellt, dass die AHV sowie die anerkannten Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a für den Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes unter den Begriff der beruflichen Vorsorge zu subsumieren sind. Da die zusätzliche Voraussetzung von Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG, nämlich dass die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der Steuer befreit sind, ebenfalls erfüllt ist, besteht folglich keine Unterstellung dieser Einrichtungen unter das Geldwäschereigesetz. Davon ausgenommen und somit dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind gemäss Praxis des BPV, die dem BPV unterstellten Versicherungsunternehmen, welche Versicherungsprodukte der Säule 3a anbieten.

Die Kontrollstelle hat im Jahr 2007 aufgrund der zu Jahresende noch hängigen Beschwerdeverfahren gegen die Aufsichtsabgabe 2006 die Aufsichtsabgabe 2007 provisorisch erhoben. Die definitive Erhebung wird ergehen, sobald die erwähnten Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

Selbstregulierungsorganisationen

In Folge einer Beschwerde einer SRO gegen eine Verfügung der Kontrollstelle, mit der letztere die Genehmigung einer Reglementsbestimmung verweigert hatte, hat sich das Bundesgericht mit Urteil vom 5. April 2007 mit Fragen zur Meldepflicht und zum Zeugnisverweigerungsrecht befasst und entschieden, dass die Meldepflicht auch gilt, wenn dem Finanzintermediär im konkreten Fall ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.

In Folge einer weiteren Beschwerde einer SRO gegen eine Verfügung der Kontrollstelle, mit der letztere die fehlende Unabhängigkeit der Revisionsstelle eines Mitgliedes der SRO festgestellt hatte, hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit befasst und dabei festgestellt, dass neben der tatsächlichen Unabhängigkeit auch die Unabhängigkeit aus Sicht eines Dritten (sog. Independence in appearance) zentral ist.

Im Jahr 2007 lud die Kontrollstelle zum sechsten Mal zur alljährlichen Koordinationskonferenz, an der alle 11 anerkannten SRO teilnahmen. An diesem Anlass wurde den SRO wiederum die Möglichkeit geboten, in Workshops zu vier verschiedenen aktuellen Themen untereinander und mit Vertretern der Kontrollstelle zu diskutieren.

Direkt unterstellte Finanzintermediäre

Aus den bei der Kontrollstelle im Jahr 2007 eingegangenen GwG-Revisionsberichten kann gefolgert werden, dass die der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediäre die ihnen obliegenden Pflichten nach Geldwäschereigesetz und der Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle grundsätzlich einhalten. Die Bestimmung und Anwendung von Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko bereiten den DUFI allerdings noch einzelne Schwierigkeiten. Neben den bekannten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Risikokriterien und der Durchführung von besonderen Abklärungen, stellte die Kontrollstelle zudem teilweise eine ungenügende Dokumentation bei der Identifizierung der Vertragspartei sowie eine Änderung der internen Organisation ohne eine pflichtgemässe Mitteilung an die Kontrollstelle fest.

Auch im Jahr 2007 ergriff die Kontrollstelle bei Verletzungen der Sorgfaltspflichten Massnahmen. So wurde einem Finanzintermediär aufgrund wiederholter Verstösse gegen das Geldwäschereigesetz und die Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle die Bewilligung entzogen. In zwei weiteren Fällen erwog die Kontrollstelle die Entziehung der Bewilligung, da der einzige Verwaltungsrat in ein Strafverfahren im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit verwickelt war. In diesen Fällen musste die Kontrollstelle jedoch lediglich die Hinfälligkeit der Bewilligung verfügen, da in einem Fall gegen den Finanzintermediär der ordentliche Konkurs eröffnet wurde und im anderen der Finanzintermediär von sich aus seine Tätigkeit einstellte und auf die Bewilligung verzichtete.

Im Jahr 2007 lehnte die Kontrollstelle in vier Fällen ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär ab. Zwei Finanzintermediäre erfüllten die Bewilligungsvoraussetzungen klar nicht. In zwei weiteren Fällen konnte sich die Kontrollstelle kein ausreichendes Bild von den Finanzintermediären machen, weil sie versäumt hatten, die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendigen und unverzichtbaren Angaben und Unterlagen einzureichen. Insbesondere konnte die Kontrollstelle die Einhaltung der den Finanzintermediären obliegenden Sorgfaltspflichten nicht beurteilen.

Marktaufsicht

Wie in den vergangenen Jahren übte die Kontrollstelle auch 2007 eine landesweite und breit gefächerte Marktaufsicht aus und eröffnete insgesamt 317 neue Verfahren zur Abklärung der Unterstellungspflicht. Fokussierte Operationen wurden im Unterwallis (Treuhänder/Vermögensverwalter) und in Genf (Geldwechsler und Money-transmitter) durchgeführt.

Tendenziell kann festgestellt werden, dass weniger illegal arbeitende Finanzintermediäre offen auf dem Finanzplatz auftreten. Dies kann als Erfolg der marktpräsenten, sowohl repressiv wie auch präventiv wirkenden Marktaufsichtstätigkeit der Kontrollstelle und der anderen Aufsichtsbehörden gewertet werden. Ebenfalls Wirkung zeigt die wachsamere und bezüglich Geldwäschereibekämpfung sensibilisiertere Haltung der seriösen Kunden im Finanzmarkt.

Revision

Im Jahr 2007 wurde das auf einem risikoorientierten Ansatz basierende, neu erarbeitete Konzept der SRO-Revisionen in die Praxis umgesetzt. Die Ergebnisse dieses neuen Ansatzes fielen durchwegs positiv aus.

Die neue RAB hat mit der Inkraftsetzung des Revisionsaufsichtsgesetzes am 1. September 2007 ihre Tätigkeit aufgenommen. Das Revisionsaufsichtsgesetz verlangt künftig von Personen, welche Revisionsdienstleistungen erbringen, dass sie eine Zulassung als «Revisoren», «Revisionsexperten» sowie «Revisionsunternehmen» oder «staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaften» erhalten. Spezialgesetzliche Zulassungen können im Register der RAB eingetragen werden. Revisoren, die GwG-Revisionen für eine SRO durchführen und ihre GwG-Zulassung eintragen lassen möchten, müssen dies jedoch über die Kontrollstelle beantragen.

Im Jahr 2007 überarbeitete die Kontrollstelle die Kriterien für die Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus, um vor allem denjenigen Finanzintermediären Rechnung zu tragen, die über kein GwG-Mandat verfügen, jedoch an der Bewilligung festhalten möchten. Des Weiteren wurde auf das Kriterium der Ausübung einer Tätigkeit von mindestens vier Jahren verzichtet, so dass die Kriterien auf deren zwei reduziert werden konnten.

Im Rundschreiben 2007/1 spezifizierte die Kontrollstelle ihre Regeln in Bezug auf Verfahren im Zusammenhang mit Fristverlängerungsgesuchen für die Einreichung von Revisionsberichten durch die akkreditierten Revisoren. Durch diese Massnahme konnte eine deutliche Reduktion der nicht rechtzeitig eingereichten Berichte festgestellt werden.

Koordination mit anderen Behörden

Auch im Jahr 2007 haben sich die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, die Kontrollstelle und die MROS sowie der Dienst für Analyse und Prävention vom Bundesamt für Polizei und die Bundesanwaltschaft zu Koordinationssitzungen getroffen und informierten sich gegenseitig über den Stand verschiedener GwG-Projekte und ihrer Mitarbeit in bestimmten Gremien.

Nachdem die Referendumsfrist für das neue Finanzmarktaufsichtsgesetz per 11. Oktober 2007 unbenützt abgelaufen ist, wurden die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der FINMA intensiviert.

Im Rahmen der Revision ihrer Geldwäschereiverordnung beauftragte die EBK eine gemischte Arbeitsgruppe, um sich mit den Empfehlungen im FATF-Evaluationsbericht über das Schweizer Geldwäschereibekämpfungs- und Terrorismusfinanzierungsdispositiv auseinanderzusetzen. Zusätzlich zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe hat die Kontrollstelle im Rahmen

der Ämterkonsultation zum Entwurf des neuen Textes Stellung genommen und die Änderungen begrüsst und ausnahmslos gutgeheissen.

Internationales

Als Aufsichtsbehörde des Geldwäschereigesetzes ist die Kontrollstelle in der schweizerischen Delegation bei der FATF vertreten und nimmt regelmässig an den Arbeiten dieses Gremiums teil. Die FATF dehnte 2007 ihre Arbeit auf die Bekämpfung von Finanzierungen im Zusammenhang mit dem Handel mit Massenvernichtungswaffen aus.

Wie auch in den vergangenen Jahren unterstützte die Schweiz die internationalen Bemühungen in Sachen Terrorismusbekämpfung. Im Vergleich zum vorherigen Jahr konnte die Kontrollstelle 2007 eine Abnahme der Zahl der Listen mit Namen von Personen und Organisationen, die in terroristische Aktivitäten verwickelt sein sollen, feststellen.

Im Jahr 2007 wurde die Schweiz im Bereich der Korruptionsbekämpfung einem Länderexamen durch das GRECO unterzogen, dessen Bericht von der Plenarversammlung anfangs 2008 verabschiedet wird.